

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches  
Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) <sup>1</sup>Der Markt Cadolzburg erhebt im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 BayFwG  
Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen  
seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

<sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

<sup>3</sup>Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von  
Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 II Nr.  
7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) <sup>1</sup>Der Markt Cadolzburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner  
Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der  
Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

<sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den  
Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von  
Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in  
Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für  
Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden vier Wochen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Cadolzburg, den 20.02.2024

gez.

Dr. Georg Krauß  
Zweiter Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Cadolzburg

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.  
Weitere Leistungen und Verbrauchsmaterialien werden nach den Nummern 4 und 5 verrechnet.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für <b>jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b>	bei einer Nutzungsdauer von (in Jahren)	einer durchschnittlichen Fahrleistung von (in km)	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Kommandowagen KdoW	15	620	2,89 €
Einsatzleitwagen ELW	15	1100	5,67 €
Mannschaftstransportwagen MTW	15	630	3,61 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	620	3,72 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, 10/6, 16/12	25	630	8,34 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 21/40/1, 21/40/2	25	1200	7,48 €
Drehleiter DLK 23/12	25	1100	7,98 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	25	1600	3,33 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Streckenkosten betragen für <b>jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b>	einer durchschnittlichen Ausrückestunden von (in Stunden)	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Kommandowagen KdoW	50	22,40 €
Einsatzleitwagen ELW	130	64,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	30	53,39 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	45	86,74 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, 10/6, 16/12	50	179,63 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 21/40/1, 21/40/2	135	114,28 €
Drehleiter DLK 23/12	140	122,16 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	90	53,34 €

### 3. Material- und Gerätekosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

#### 3.1 Materialkosten pro Stück <sup>1</sup>

1 Sack Ölbindemittel	MP
1 Sack Säurebindemittel	MP
1 Kanister Reinigungslösung	MP
Schließzylinder	MP
Sonderlöschmittel (ABC, CO <sub>2</sub> , Löschgranulat)	EP
Sonstige Kosten/ Dienstleistungen	EP
Entsorgungsbeitrag (pauschal)	18,00 €

#### 3.2 Gerätekosten (pro Tag)

Tauchpumpe	38,00 €
Feuerlöscher	30,00 €
Schläuche	4,00 €

<sup>1</sup> Als Materialpreis wird der jeweils aktuelle Marktpreis verrechnet

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, da dem Markt Cadolzburg durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet.

#### 5. Sonstige Leistungen

1. Öffnen einer Wohnungs- oder Haustür	150,00 €
2. Wasser entfernen / Auspumpen von Kellern o. ä. Räumen, je angefangene halbe Stunde, mindestens jedoch	150,00 €
3. Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand berechnet, mindestens jedoch	1.500,00 €
4. Missbrauch von Notrufeinrichtungen für diese Einsätze wird der tatsächliche Aufwand berechnet, mindestens jedoch	1.500,00 €